

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
z.H. Herrn Dr. Wilhelm Kast
Abteilung IV/ST 4 – Rechtsbereich
Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900DW | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 25638/25/11/GS/jm	4024	21.10.2011
	Dr. Günter Schneglberger		

8. Novelle zur Fahrprüfungsverordnung (FSG-PV) - 3. FS-Richtlinie; Begutachtung

Sehr geehrter Herr Dr. Kast!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen zur 8. Novelle der Fahrprüfungsverordnung, wobei deren Änderungsvorschläge im Wesentlichen begrüßt werden. In offener Frist erlauben wir uns zu einigen Punkten wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 3:

Wir sprechen uns dafür aus, dass die vorgeschlagene Regelung im § 7 Abs. 1 um die Diktion „oder eine Zusatzausbildung“ nach dem Wort Fahrprüfung im ersten Satz erweitert wird.

Zu Z 9:

Wir schlagen vor im § 7 Abs. 2 Z 4 Punkt 3 jeweils vor den angegebenen Gewichtswerten das Wort „mindestens“ einzufügen.

Zu Z 10:

Im Bezug auf die angegebene Gesamtmasse „1000 kg“ sprechen wir uns dafür aus, auch hier die Diktion „mindestens 1000 kg“ zu verwenden. Im Sinne der besseren Verständlichkeit wäre § 6 Abs. 10 im Text um die Buchstaben „KFG“ zu erweitern.

Zu Z 11:

Der hier vorgeschlagene Warnsummer wird von uns strikt abgelehnt. Unseres Erachtens nach kann stattdessen der Prüfer am Beifahrersitz Platz nehmen, um so von Anfang an die Chance „möglicher Eingriffe“ seitens des Fahrlehrers zu verhindern.

Zu Z 12:

Im Bezug auf die vorgeschlagenen §§ 8-12 stellen wir fest, dass unsere Forderung nach einer gemeinsamen Grundausbildung von Fahrlehrern und Fahrprüfern aufrecht bleibt. Unserer Meinung nach ist das mittel- bis langfristige Ziel, eine gemeinsame Ausbildung zu initiieren,

da auf diesem Weg die Qualität von Ausbildung und Prüfung auf ein gleichwertiges Level angehoben wird. Außerdem profitieren beide Seiten von einer solchen gemeinsamen Grundausbildung.

Die jetzt in Begutachtung befindliche Lösung kann jedoch derzeitig mitgetragen werden, ohne das Ziel einer zukünftigen gemeinsamen Grundausbildung aufzugeben.

Zu Z 18:

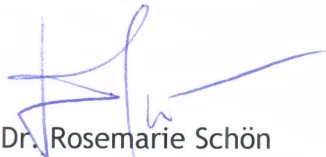
Die in § 18 Abs. 11 genannte Fristigkeit wird aufgrund einer österreichweiten Befragung der Mitglieder des Fachverbandes der Fahrschulen als zu kurz angesehen. Unseres Erachtens sollte die Regelung des § 7 Abs. 3 erst am 19. Jänner 2013 in Kraft treten. Da nach wie vor zahlreiche nicht zugelassene Anhänger in Verwendung sind.

Weitere Anregung:

Abschließend weisen wir darauf hin, dass eine Möglichkeit zur Verwendung von Hybrid- und Elektrofahrzeugen als Schulfahrzeuge in Erwägung zu ziehen wäre. Diesbezüglich müsste die Automatik-Kodierung entsprechend entfallen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin